



Alterszentrum

Am Hungeligraben

Niederlenz



Taxordnung

Version 2026

Alterszentrum Am Hungeligraben
Hungeligrabenstrasse 11
5702 Niederlenz

Telefon: 062 886 35 35
Telefax: 062 886 35 30

E-Mail: info@hungeligraben.ch
Web: www.hungeligraben.ch

1 Allgemeines

Die Taxordnung enthält die Grundsätze des Vereins Altersbetreuung Niederlenz (VAN) zur Preispolitik und den konkreten Tarif für das Alterszentrum Am Hungeligraben in Niederlenz. Sie ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

Die Preispolitik des VAN ist geprägt von den effektiv anfallenden Kosten für den Betrieb des Heims. Die Taxordnung wird regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst, da der VAN als Trägerverein keine Defizitgarantien beanspruchen kann. Die Preise orientieren sich auch an den Heimen in der engeren Region.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten des Bewohnenden),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten des Bewohnenden),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenkversicherer, Bewohnenden und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenkversicherer),
- Reduktion für einheimische Bewohner (zu Gunsten Bewohnenden).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 10'000.00 (stationärer Aufenthalt) resp. CHF 5'000.00 (Ferienaufenthalt). Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils zu Beginn des Folgemonats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 30 Tagen nach deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohnenden bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Bei Abwesenheit von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird ab dem dritten Tag die Pensionstaxe um CHF 15.00 reduziert, jedoch höchstens während 30 Tagen im Kalenderjahr.

4.1 Pensionstaxe Tarif A (regulär)	CHF157.50
4.2 Pensionstaxe Tarif B (reduziert für Einheimische)	CHF147.50

Als Einheimische gelten Personen, die seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbruch oder während mindestens zehn Jahren seit dem 20. Altersjahr ihren Wohnsitz in Niederlenz hatten.

4.4 Pensionstaxe Ferienaufenthalt	CHF187.50
4.5 Taxreduktion bei Abwesenheit	- CHF 15.00

Was ist in der Pensionstaxe inbegriffen?

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Nasszelle (WC, Dusche), Pflegebett, Bettinhalt, Wäsche
- Einbauschränk, Nachttisch, nach Bedarf zusätzlicher Schränk ausserhalb des Zimmers
- Verpflegung mit Vollpension, inkl. aller nicht alkoholischen Getränke
- Besorgung der Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Bewohnerruf
- Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen sowie der Gartenanlage
- Anschlüsse für Radio und Fernsehen (inkl. individuelle Benützungsgebühren)
- Einfacher Rollstuhl, Gehhilfe, Rollator
- Privathaftpflichtversicherung
- Mobiliarversicherung für persönliches Inventar mit Ausschluss von wertvollen Gegenständen und Schmuck
- Internetzugang (ohne Hardware)

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Bei Todesfall gilt eine verkürzte Kündigungsfrist. Die Pensionstaxe wird nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch während 14 Tagen verrechnet (abzüglich CHF 15.00/Tag für Verpflegung).

5 Betreuungspauschale pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Unter dem Titel Betreuungspauschale werden dem Bewohnenden die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt. Sie sind nach dem Grad der benötigten Betreuung abgestuft. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Ganze Abwesenheitstage werden nicht verrechnet.

Nach dem Todestag wird die Betreuungspauschale nicht mehr verrechnet.

5.1 Basispauschale	CHF 52.50
5.2 Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand „Demenz“	CHF 15.00
5.3 Zuschlag für hohen Betreuungsaufwand «Wohngruppe Jurablick»	CHF 53.00

Die Zuschläge für erhöhten Betreuungsaufwand sind untereinander nicht kumulierbar.

Die in der Betreuungspauschale nicht enthaltenen, zusätzlichen Dienstleistungen werden im Anhang II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnenden

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang I).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nach dem Eintritt provisorisch. Nach 6 bis 8 Wochen erfolgt die definitive Einstufung. Sie wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderung der Situation angepasst.

Zudem erfolgt eine neue Einstufung:

- auf Wunsch des Bewohnenden, seiner von ihm beauftragten Vertrauensperson und/oder seiner gesetzlichen Vertretung
- bei Eintritt gesundheitlicher Veränderungen, die mehr als eine Woche dauern oder bleibender Art sind.

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I:
Pensionstaxe / Betreuungstaxe / Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang II: Zusätzliche Dienstleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten in Kraft treten.

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Vorstand am 4. November 2025 beschlossen.

Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Taxordnungen.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Niederlenz, 4. November 2025

Verein Altersbetreuung Niederlenz

sig. Dr. Urs Fischer
Präsident

Alterszentrum Am Hungeligraben

sig. Thomas Loew
Zentrumsleitung

Anhang I:

Pensionstaxe pro Tag gültig ab 01.01.2024

Die Tagestaxe beträgt **einheitlich CHF 157.50**.
Einheimische Bewohnende kommen in den Genuss einer Reduktion von CHF 10.00 pro Tag
(Definition vergleiche Taxordnung Kapitel 4.2).

Für das Ferienzimmer werden CHF 187.50 pro Tag berechnet.

Betreuungspauschale pro Tag gültig ab 01.01.2024

Die Basis-Betreuungspauschale beträgt CHF 52.50 pro Tag

Die Betreuungspauschale für Bewohnende, die an Demenz erkrankt sind, beträgt
CHF 67.50 pro Tag

Für Bewohnende in der Wohngruppe „Jurablick“ beträgt die Betreuungspauschale
CHF 105.50 pro Tag

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Kantons
Aargau, gültig ab 1. Januar 2026)

Pflege- bedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1	bis 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2	21 - 40	19.20	20.80	0.00	40.00
3	41 - 60	28.80	23.00	14.90	66.70
4	61 - 80	38.40	23.00	31.90	93.30
5	81 - 100	48.00	23.00	49.00	120.00
6	101 - 120	57.60	23.00	66.10	146.70
7	121 - 140	67.20	23.00	83.10	173.30
8	141 - 160	76.80	23.00	100.20	200.00
9	161 - 180	86.40	23.00	117.30	226.70
10	181 - 200	96.00	23.00	134.30	253.30
11	201 - 220	105.60	23.00	151.40	280.00
12a	221 - 240	115.20	23.00	168.50	306.70
12b	241 - 260	115.20	23.00	195.10	333.30
12b	261 - 280	115.20	23.00	221.80	360.00
12b	281 - 300	115.20	23.00	248.50	386.70
12b	301 - 320	115.20	23.00	275.10	413.30

Anhang II:

Zusätzliche Dienstleistungen gültig seit 01.01.2025

Folgende Dienstleistungen sind in der Betreuungspauschale nicht enthalten und werden zusätzlich verrechnet:

Eintrittspauschale	CHF 400.00
Austrittspauschale	CHF 300.00
Administrationspauschale für Kurzeintaufenthalte (Ein- und Austritt)	CHF 400.00
Schlussreinigung	CHF 350.00
Schlussreinigung bei Kurzeintaufenthalten	CHF 175.00
Aufwandpauschale im Todesfall	CHF 300.00
Instandstellungsarbeiten nach Zimmerauflösung	nach Aufwand
Zimmerräumung/ Entsorgung	nach Aufwand
Diätkost	CHF 50.00/Monat
Reisekosten mit Fahrzeug	CHF 1.00/km
Spezielle Leistungen (z.B. Transport, Begleitung für Arztbesuche, administrative Leistungen, zusätzliche Zimmerreinigung etc.)	CHF 60.00/Std. CHF 1.00/Min.
Beschriften persönlicher Wäsche: bei Eintritt pauschal (erste 7 Tage)	CHF 150.00/pauschal
Beschriften persönlicher Wäsche: pro Stück, nach den ersten 7 Tage	CHF 2.00/Stück
Telefonanschluss inkl. Gebühren (pauschal)	CHF 25.00/Monat
Zimmer aufräumen	CHF 7.00/Tag
Zimmerservice	CHF 5.00/Mahlzeit
Zuschlag für Sonderkost (exkl. normale Diäten)	CHF 5.00/Mahlzeit
Miete Autoabstellplatz	CHF 20.00/Monat
Miete Fernseher	CHF 15.00/Monat
Miete Kühlschrank	CHF 10.00/Monat
Weiterleitung der Bewohnerpost an externe Adressaten	CHF 8.00/Versand